

**Einbeziehungssatzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Nr.3 Baugesetzbuch
für das Gebiet:**

„Südwestlicher Ortsrand von Schönbrunn“ - Ortsteil Schönbrunn
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat des Marktes Allersberg hat in seiner Sitzung am 13.10.2025 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Nr.3 Baugesetzbuch für das Gebiet: **„Südwestlicher Ortsrand von Schönbrunn“ - Ortsteil Schönbrunn** beschlossen.

Der Marktgemeinderat des Marktes Allersberg hat in seiner Sitzung vom 13.10.2025 den Entwurf zur Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Schönbrunn in der Fassung vom 26.08.2025 im Sinne von § 34 Abs. 4 Nr.3 Baugesetzbuch unter Hinweis auf die Begründung vom 26.08.2025 gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der bestehende räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung befindet sich am südwestlichen Ortsrand des Ortsteiles Schönbrunn. Er umfasst eine Teilfläche des Flurstücks der Fl.-Nr. 786 der Gmkg. Lampersdorf mit insgesamt ca. 1.220 m².

Der räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung wird aus den beigefügten Lageplänen (maßstabslos) ersichtlich.



Der Entwurf der Einbeziehungssatzung „Südwestlicher Ortsrand von Schönbrunn“ - Ortsteil Schönbrunn in der Fassung vom 26.08.2025 im Sinne von § 34 Abs. 4 Nr.3 Baugesetzbuch unter Hinweis auf die Begründung vom 26.08.2025 in der Zeit vom

22.01.2026 bis einschließlich 24.02.2026

im Rathaus der Marktgemeinde Allersberg, Marktplatz 1, 90584 Allersberg im Zimmer 2.03 während der regulären Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage des Marktes unter

<https://www.allersberg.de/beteiligungsverfahren/>

während des Auslegungszeitraumes veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform, per E-Mail (bauleitplanung@allersberg.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Einbeziehungssatzung nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB).

Ein Umweltbericht ist bei einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB nicht erforderlich.

Hinweis zum Datenschutz

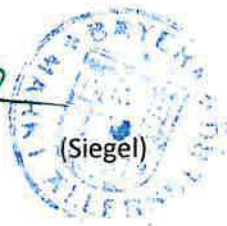
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt (siehe gesonderte Mustervorlage).

Hinweis bzgl. Des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Allersberg den 20.01.2026


Daniel Horndasch
Erster Bürgermeister



Angeschlagen am: 21.01.2026
Abgenommen am: 25.02.2026